



BearbeiterIn
HR Mag. Dr. Arno Langmeier
office@ssr-wien.gv.at

Tel. 525 25
DW 77031
Fax 99-77999

Unser Zeichen/GZ
000.001/0110-AD/2017
Datum
28.04.2017

Stellungnahme des Stadtschulrates für Wien vom 28.4.2017 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2017 – Bildungsreform); (Zl. 000.001/0110-AD/2017)

Mit Beschluss des Kollegiums vom 28.4.2017 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1) Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz

In der Aufzählung der zu ändernden Gesetze fehlt das Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz. In diesem wird die Errichtung von Disziplinarbehörden bei den LSR/SSRfW vorgesehen. Die Begriffsänderung auf Bildungsdirektion fehlt.

2) Ausschreibungsverfahren der freien Planstellen für die APS

Das geplante Ausschreibungsverfahren der freien Planstellen für die APS würde eine enorme zeitliche Umstellung bedeuten. Derzeit kann die Planungs- und Umsetzungsphase erst ab Ende April (frühester Zeitpunkt für das Einlangen der Stellenplanrichtlinien) beginnen. Um zu gewährleisten, dass alle angeforderten Lehrer/innen zu Schulbeginn im September den Dienst antreten können, müsste der gesamte Organisationsablauf gleich wie im Bundeslehrer/innenbereich zwei bis drei Monate früher beginnen.

3) Höchstgrenze für den Abschluss von befristeten Dienstverträgen im PD-Schema

Der Stadtschulrat für Wien begrüßt ausdrücklich die Änderung in § 38a Abs. 3 VBG, wonach die für Vertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas II L für den Abschluss von befristeten Dienstverträgen vorgesehene Höchstgrenze auch für Vertragslehrpersonen im Dienstrecht PD übernommen werden soll.

4) Auswahlverfahren für Schulleiter/innen

Der Stadtschulrat für Wien regt an, die Befassung der Schulpartner und des Dienststellenausschusses auch im Rahmen des neuen Auswahlverfahrens für Schulleiter/innen zu normieren.

Im Zuge des Auswahlverfahrens für Schulleitungen ist in §207e BDG bzw. das Beherrschen der Amtssprache Deutsch vorzusehen.

Werden Begutachtungskommissionen mit zwei Dienstgeber- und zwei Dienstnehmervvertreter/innen nach dem Vorbild des Ausschreibungsgesetzes geschaffen, werden darin keine Minderheitsfraktionen vertreten sein. Derzeit haben alle Kollegiumsmitglieder das Recht auf Akteneinsicht, eine Minderheitsfraktion hat somit Einblick in sämtliche Entscheidungsgrundlagen. Da die stimmberechtigten Mitglieder der Kollegien nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag zu bestellen sind, entscheidet derzeit ein demokratisch legitimiertes Organ über die Reihungsvorschläge.

5) Mittleres Management

In Wien ist die Führungsspanne der Schulleiter/innen sehr groß. Wie der Rechnungshof 2016

(http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/_jahre/2016/beratung/verwaltungsreform/Positionen_2016_01.pdf) festgehalten hat, ist eine zielgerichtete Kommunikation zwischen Schulleitung und Lehrpersonal sowie eine gezielte Personalentwicklung und Wahrnehmung von pädagogischen Führungsaufgaben schwierig.

Der Stadtschulrat fordert die Einführung eines mittleren Managements, insbesondere im Sinne einer intensiveren und unterrichtsbezogenen Kommunikation mit den Lehrerinnen und Lehrern, um Maßnahmen zur Unterrichts- und Schulentwicklung sowie zur Qualitätsentwicklung und -sicherung setzen zu können.

6) Verankerung der Bildungsdirektionen in der Anlage 1 BDG

Obwohl es in den erläuternden Bemerkungen zum BD-EG und im BD-EG selbst mehrfache Hinweise auf die Anlage 1 zum BDG gibt, sieht der Entwurf zum BDG keinerlei Anpassungen dieser Anlage vor.

Der Stadtschulrat für Wien weist darauf hin, dass Leiter/innen einer nachgeordneten Behörde in den Ziffern 1.2.5 und 1.3.7 explizit vorkommen und die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor im Stadtschulrat für Wien in einer dieser Ziffern aufzunehmen ist.

Der Stadtschulrat für Wien weist ferner darauf hin, dass die Leitung des Bereiches Innerer Dienst, die gleichzeitig Leitung der Präsidialabteilung, Stellvertretung der Bildungsdirektorin bzw. des Bildungsdirektors und Leitung der Geschäftsstelle des Beirates ist, aufgrund der Ziffer 1.4.5 in Verbindung mit Ziffer 1.4.2 jedenfalls in A1/7 aufzunehmen ist.

Da das Aufgabengebiet Bewirtschaftung der Lehrpersonalressourcen explizit im § 18 Abs. 6 BD-EG angesprochen wird, weist der Stadtschulrat für Wien ausdrücklich darauf hin, dass in Ziffer 1.6.7 der/die Abteilungsleiter/in Personalmanagement angeführt ist, was einen Widerspruch zur Begrifflichkeit Präsidialabteilung darstellt, da hier eine Abteilung einer anderen Abteilung unterstellt wäre.

Der Amtsführende Präsident
Mag. Heinrich Himmer